

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 169/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 170/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 171/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 172/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis.	8
Verordnung (EWG) Nr. 173/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente.	10
*Verordnung (EWG) Nr. 174/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf.	13
*Verordnung (EWG) Nr. 175/81 der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind . .	14

VERMERK FÜR DIE LESER

Die Erhöhung der Produktionskosten hat für das Kalenderjahr 1981 eine Revision des Preises des Abonnements Amtsblatt und seines Supplements zur Folge.

Die Preise sind wie folgt festgelegt :

Amtsblatt L + C :	bfrs 5 000 / DM 310,-
Supplement S :	bfrs 2 100 / DM 133,-

Den deutschen Abonnenten wird in Erinnerung gebracht, daß die Abonnements, die über den Bundesanzeiger, Köln, laufen, automatisch verlängert werden, falls sie nicht bis spätestens zum 15. November 1980 gekündigt wurden.

Es wird gebeten, das Abonnement nur über das zuständige Vertriebsbüro zu erneuern (siehe Liste auf der letzten Umschlagseite).

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 169/81 DER KOMMISSION****vom 22. Januar 1981****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Januar 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der auf
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren
Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpf- fungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	62,68
10.01 B	Hartweizen	55,49 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	30,70 ⁽⁴⁾
10.03	Gerste	32,88
10.04	Hafer	10,39
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	56,56 ⁽³⁾ ⁽¹⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	43,06 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	101,73
11.01 B	Mehl von Roggen	56,99
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	99,30
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	108,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽²⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 170/81 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 1981****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Januar 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,20	0,20	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,59	1,59	1,59
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 171/81 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1981

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemei-

nen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 19. und am 20. Januar 1981 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	31,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	38,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	Drittländer
07.01 N II	6,82
07.03 A II	6,82
15.17 B I a)	15,50
15.17 B I b)	24,80
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 172/81 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 1981
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 ⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, angenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 10.06	Reis : B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : b) Geschälter Reis : 1. rundkörniger — 2. langkörniger — für Ausfuhren nach : — Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und den Gebieten der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia 30,00 — den anderen Drittländern — II. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : a) Halbgeschliffener Reis : 1. rundkörniger — 2. langkörniger — b) Vollständig geschliffener Reis : 1. rundkörniger — 2. langkörniger — für Ausfuhren nach : — Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, den Gebieten der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ genannten Bestimmungen 37,50 — der Zone I 77,00 — den anderen Drittländern — III. Bruchreis —	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (AbI. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 173/81 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 1981****zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/80⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/80⁽⁸⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG)

Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1690/80⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 99/81⁽¹⁰⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 14. bis 20. Januar 1981 festgestellte Unterschied zu dem ab 26. Januar 1981 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1690/80 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(³) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

(⁴) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 17.

(⁵) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(⁶) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(⁷) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(⁸) ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 25.

(⁹) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 65.

(¹⁰) ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 14.

ANHANG

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0980	— 0,0980	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0815
— Frankreich			—	0,0980
— Dänemark			—	0,0980
— Irland			—	0,1100
— dem Vereinigten Königreich			0,0750	—
— Italien			—	0,1161
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0180	— 0,0180	+	—
— Deutschland			0,0887	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0180
— Dänemark			—	0,0180
— Irland			—	0,0311
— dem Vereinigten Königreich			0,1704	—
— Italien			—	0,0377
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1086	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0183	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0134
— dem Vereinigten Königreich			0,1918	—
— Italien			—	0,0200
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1086	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0183	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0134
— dem Vereinigten Königreich			0,1918	—
— Italien			—	0,0200

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensa- men, geerntet in :	+ 0,1609	— 0,1609	+	—
— Deutschland			—	0,0698
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,1456
— Frankreich			—	0,1609
— Dänemark			—	0,1609
— Irland			—	0,1721
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,1777
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder expor- tierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0135	+ 0,0135	+	—
— Deutschland			0,1237	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0321	—
— Frankreich			0,0135	—
— Dänemark			0,0135	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,2079	—
— Italien			—	0,0068
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder expor- tierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0204	+ 0,0204	+	—
— Deutschland			0,1313	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0391	—
— Frankreich			0,0204	—
— Dänemark			0,0204	—
— Irland			0,0068	—
— dem Vereinigten Königreich			0,2162	—
— Italien			—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 174/81 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 wurde für hauptsächlich zur Faserherstellung bestimmten Flachs eine Beihilfe eingeführt. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1128/79⁽⁴⁾, gilt als solcher Flachs der aus Saatgut der im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Sorten gewonnene Flachs.

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß die hauptsächlich zur Faserherstellung bestimmten neuen Flachssorten, die von den Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Eintragung in den betreffenden Sortenkatalog zur Zeit geprüft werden, von der Beihilfe ausgeschlossen sind. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, daß die Züchtung neuer Flachssorten ge-

hemmt wird. Um dies zu vermeiden, ist die betreffende Bestimmung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Beihilfe wird für Flachs gewährt, der aus Saatgut von Sorten erzeugt wird,

- die im Anhang aufgeführt sind oder
- die von den Behörden der Mitgliedstaaten gerade im Hinblick auf ihre Eintragung in den Katalog für hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmte Flachssorten geprüft werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 8. 6. 1979, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 175/81 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/80 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Vorschriften über die gemeinsamen Marktorganisationen kann bestimmt werden, daß das von der Interventionsstelle angekaufte Erzeugnis erst nach einer bestimmten Frist bezahlt wird. Eine solche Vorschrift wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 625/78 der Kommission ⁽⁶⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2863/80 ⁽⁷⁾ eingeführt.

Die jetzige Zinskostenregelung für auf einzelstaatlicher Ebene festliegende Mittel richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Lagerbestand des Erzeugnisses.

Das Verfahren zur Berechnung der Zinskosten ist im Hinblick auf die Zahlungsfrist, falls eine solche in den Vorschriften vorgesehen ist, anzupassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission ⁽⁸⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Mit der vorgenannten Verordnung wurde der derzeit gültige Zinssatz auf 8 % festgesetzt. Angesichts der Entwicklung der Zinssätze muß dieser angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 4 angefügt :

„(4) Wenn in den Vorschriften über die gemeinsamen Marktorganisationen bestimmt ist, daß die Zahlung des von der Interventionsstelle angekauften Erzeugnisses erst nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Monat nach dem Zeitpunkt der Übernahme erfolgen darf, verringert sich der gemäß Absatz 3 berechnete durchschnittliche Lagerbestand um die Menge, die sich aus folgender Berechnung ergibt :

Im Haushaltsjahr angekaufte Mengen	×	Mindestanzahl Monate der Zahlungsfrist
12		

Zum Zwecke dieser Berechnung ist die in den Vorschriften angegebene Mindestfrist als Zahlungsfrist heranzuziehen. Ein Monat gilt als 30 Tage. Mehr als 15 Tage gelten als ein ganzer Monat ; 15 Tage oder weniger hingegen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

2. In Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 beträgt der Zinssatz 9 %.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 6. 11. 1980, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission
